

### ***Präambel***

Denkmalschutz und Denkmalpflege zählen zu den wichtigsten Aufgaben auf kulturellem Gebiet. Gerade in einer Zeit, in der das Bewusstsein der Öffentlichkeit für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in hohem Maße sensibilisiert ist, kommt dem Anliegen der Bewahrung unseres gebauten und im Boden verborgenen historischen Erbes besondere Bedeutung zu. Die Bayerische Verfassung hat dem hohen Rang von Denkmalschutz und Denkmalpflege Rechnung getragen und verpflichtet den einzelnen wie die ganze staatliche Gemeinschaft zu Schutz und Pflege der Natur- und Kulturgüter.

### **§ 1**

#### **Stiftung**

Im Sinne des allgemeinen Verfassungsauftrags zeichnet der Landkreis Regensburg in der Regel alle zwei Jahre besonders aner kennenswerte denkmalpflegerische Maßnahmen durch die Verleihung eines Denkmalschutzpreises aus.

Die PreisträgerInnen erhalten jeweils eine Urkunde, eine Plakette zum Anbringen an dem prämierten Objekt und einen Geldpreis.

Es werden pro Ausschreibung bis zu drei PreisträgerInnen ausgezeichnet.

In der Regel ist der 1. Preis mit 3000 Euro, der 2. Preis mit 2000 Euro und der 3. Preis mit 1000 Euro dotiert.

## **§ 2**

### **Ziele**

Der Denkmalschutzpreis ist eine Auszeichnung für beispielhafte denkmalpflegerische Leistungen, die Privatpersonen zur Erhaltung und Pflege ihres Eigentums erbracht haben.

Mit der Verleihung dieses Preises soll privates Engagement der BürgerInnen des Landkreises Regensburg im Bereich der Denkmalpflege sowohl geweckt als auch gewürdigt werden.

## **§ 3**

### **PreisträgerInnen**

PreisträgerInnen können demnach nur natürliche und juristische Personen sein, die im Landkreis Regensburg als private Bauherrinnen/Bauherren eine Baumaßnahme durchgeführt haben.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften oder deren Verbände, können hingegen nicht berücksichtigt werden.

## **§ 4**

### **Anforderungen**

Für die Prämierung können abgeschlossene Einzelmaßnahmen zur Erhaltung und Revitalisierung sowohl von Einzeldenkmälern als auch von Denkmälern im Ensemble vorgeschlagen werden, deren Wiederherstellung in beispielhafter Weise zur besonderen Identität des Landkreises Regensburg beitragen.

Der Abschluss der Erneuerungsarbeiten darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Denkmalpflegerisch beispielhaft können bei Erhaltungsarbeiten und auch bei Veränderungen nur Maßnahmen sein, die das Gebäude in seinem historisch gewachsenen Erscheinungsbild so weit als möglich bewahren und damit ein Stück Geschichte erhalten. Dabei kann das Spektrum von bescheidenen, handwerklich soliden Lösungen bis

hin zu bewusst modernen Akzentuierungen reichen, wenn sie das Kulturdenkmal pfleglich behandeln und gestalterische Maßnahmen sich in das historische Erscheinungsbild einfügen.

## **§ 5**

### **Vorschlagsberechtigte**

Vorschlagsberechtigt sind grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen.

Private Bauherrinnen/Bauherren oder EigentümerInnen können sich selbst bewerben und ihre Arbeit zum Fortbestand eines erhaltenswerten Gebäudes dem Wettbewerb zu stellen.

Insbesondere Architektinnen/Architekten, Handwerksbetriebe, Denkmal- und HeimatpflegerInnen sowie MitarbeiterInnen in den Baurechts- und Denkmalschutzbehörden sollen vorbildliche Leistungen für die Preisverleihung vorschlagen oder EigentümerInnen zur Bewerbung ermuntern.

## **§ 6**

### **Bewerbungen**

Nachfolgende Bewerbungsunterlagen sollen eingereicht werden:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular.
- Chronologischer Abriss der Baugeschichte und der Restaurierungsgeschichte mit Bildern: vorheriger Zustand/Umbauphasen/neuer Zustand.
- Planungsunterlagen (z. B. Bauaufnahme, Bauuntersuchungen, restauratorische Untersuchungen, Baugesuch, Gegenüberstellung vorher/nachher, Baugenehmigung oder denkmalschutzrechtliche Genehmigung, Zeitungsberichte).

## **§ 7**

### **Vergabe**

Über die Vergabe des Denkmalschutzpreises entscheidet eine Jury. Dieser gehören

politische MandatsträgerInnen und Fachleute an, im Einzelnen:

- die/der Landrätin/Landrat,
- je ein(e) VertreterIn der Kreistagsfraktionen,
- die/der KreisbaumeisterIn
- die/der KreiskulturreferentIn,
- die/der KreisdenkmalpflegerIn,
- die/der VertreterIn der Unteren Denkmalschutzbehörde,
- die/der für den Landkreis Regensburg zuständige ReferentIn des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege,
- ein(e) VertreterIn der im Landkreis Regensburg ansässigen Mitglieder der Architektenkammer.

Die Jury trifft anhand der vorliegenden Anträge eine Vorauswahl und bereist die ausgewählten Objekte. Die BürgermeisterInnen, in deren Gemeinden vorgeschlagene Objekte liegen, sind über den jeweiligen Termin der Ortseinsicht zu verständigen; sie haben das Recht, an der Vorprüfung mitzuwirken.

Aufgrund des Ergebnisses dieser Vorprüfung erarbeitet die Jury ein begründetes Urteil. Über die Preiswürdigkeit der ausgewählten Objekte stimmen die Jurymitglieder mit einfacher Mehrheit ab.

## **§ 8** **Verleihung**

Die Preisverleihung erfolgt grundsätzlich öffentlich durch die/den Landrätin/Landrat des Landkreises Regensburg.

Der Landkreis Regensburg behält sich das Recht vor, über die ausgezeichneten Objekte in den Medien zu berichten.

Regensburg, den 29. Juni 2016

gez.

Tanja Schweiger

Landrätin